Deutscher Bundestag **Drucksache 16/7057**

16. Wahlperiode 09. 11. 2007

Antwort
der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Mechthild Dyckmans, Jens Ackermann, Dr. Karl Addicks, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP – Drucksache 16/6860 –

Umsetzungsfahrplan der Aktionärsrichtlinie in nationales Recht

Vorbemerkung der Fragesteller

Die von der Europäischen Kommission im Januar 2006 vorgeschlagene „Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Ausübung bestimmter Rechte von Aktionären in börsennotierten Gesellschaften" (ABl. EG Nr. L 184 S. 17) – im Folgenden „Aktionärsrichtlinie" – hat der Rat der Justizminister der EU am 12. Juni 2007 angenommen. Dieser Verabschiedung war im Februar 2007 eine Einigung über die konkreten Regelungen zwischen Europäischem Parlament und Rat vorangegangen. Die Richtlinie ist am 3. August 2007 in Kraft getreten. Die Mitgliedstaaten haben für die Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht bis zum 3. August 2009 Zeit.

Mit der Richtlinie werden Mindestanforderungen eingeführt, durch die sichergestellt werden soll, dass Aktionäre von börsennotierten Unternehmen frühzeitig vor Hauptversammlungen Zugang zu den relevanten Informationen erhalten. Aktionäre sollen einfache Möglichkeiten erhalten, um ihr Stimmrecht auch aus der Ferne auszuüben. Die Richtlinie enthält ferner Mindestanforderungen für Frage-, Vorschlags- und Beschlussvorlagerechte. Die Mitgliedstaaten erhalten diverse Möglichkeiten, die Ausübung der in der Richtlinie genannten Rechte durch zusätzliche Maßnahmen weiter zu erleichtern.

1. Wann wird ein Referentenentwurf des Umsetzungsgesetzes der Aktionärsrichtlinie vorgelegt werden?

2. Wann plant die Bundesregierung die Verabschiedung und Einbringung eines Gesetzentwurfs zur Umsetzung der Aktionärsrichtlinie in deutsches Recht?

Die Bundesregierung plant einen Referentenentwurf im April 2008 vorzulegen. Der nähere Umsetzungszeitplan ist dargestellt in dem Bericht des Bundesministeriums der Justiz vom 8. Oktober 2007 an den Deutschen Bundestag zur Umsetzung der Richtlinie 2007/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 über die Ausübung bestimmter Rechte von Aktionären in börsennotierten Gesellschaften in nationales Recht.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Justiz vom 7. November 2007 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

3. Wird die Bundesregierung von der Möglichkeit der Ausnahme bestimmter Arten von Gesellschaften nach Artikel 1 Abs. 3 der Aktionärsrichtlinie Gebrauch machen?

Dies ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht entschieden. Genossenschaften sind jedenfalls nach deutschem Recht nicht regelungsbedürftig, da diese nicht börsenfähig sind. Der Referentenentwurf wird derzeit vorbereitet, die einzelnen Rechtsfragen werden intern geprüft. Eine verfrühte Festlegung in verschiedensten Detailpunkten ist nicht möglich.

4. Wie wird die Bundesregierung Artikel 5 Abs. 2 der Aktionärsrichtlinie umsetzen, nach der der Mitgliedstaat vorschreibt, „dass die Gesellschaft (bei der Einberufung der Hauptversammlung) auf Medien zurückgreifen muss, bei denen vernünftigerweise davon ausgegangen werden kann, dass sie die Informationen tatsächlich an die Öffentlichkeit in der gesamten Gemeinschaft weiterleiten“?

Eine ganz ähnliche Formulierung findet sich in der sog. Transparenzrichtlinie (2004/109/EG) und es bietet sich daher eine ähnliche Umsetzung an. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

5. Sieht die Bundesregierung diesbezüglich hinsichtlich möglicher Sanktionen bei auftretenden Mängeln bei der Einberufung der Hauptversammlung gesetzgeberischen Änderungsbedarf – wenn ja, welchen, und wenn nein, warum nicht?

6. Wie bewertet die Bundesregierung die durch die Aktionärsrichtlinie eröffneten Möglichkeiten zur nationalen Gesetzgebung hinsichtlich des Aktionärsrechts auf Ergänzung der Tagesordnung der Hauptversammlung und Einbringung von Beschlussvorlagen, Artikel 6 der Aktionärsrichtlinie, und leitet sie hieraus gesetzgeberischen Handlungsbedarf ab?

Der Referentenentwurf wird derzeit vorbereitet, die einzelnen Rechtsfragen werden intern geprüft. Eine verfrühte Festlegung in verschiedensten Detailpunkten ist auch hier nicht möglich.

7. Wie bewertet die Bundesregierung die nun verabschiedete Fassung des Artikels 9 der Aktionärsrichtlinie (Fragerecht der Aktionäre)?

8. Wird sie aufgrund des Umstandes, dass die Aktionärsrichtlinie keine Vorgaben zum Antwortzeitpunkt, dem Medium der Fragestellung oder einer Pflicht zu Veröffentlichung der Antworten enthält, auf diesbezügliche Regelungen im deutschen Recht verzichten?

9. Wenn nein, warum nicht, und welche Regelungspläne hat die Bundesregierung diesbezüglich?

Zu den Fragen 7 bis 9 ist darauf hinzuweisen, dass die Bundesregierung in den Verhandlungen auf Ratsebene erfolgreich darauf hingewirkt hat, keine Regelungen zu schaffen, die neue Anfechtungsrisiken für die Unternehmen mit sich bringen könnten. Das deutsche Aktienrecht entspricht daher den Richtlinienanforderungen und es drängt sich nach erster Prüfung keine weitere Regelung hierzu auf. Im Übrigen gilt aber die Antwort zu den Fragen 5 und 6.

10. Wie plant die Bundesregierung, die Vorgaben des Artikels 8 der Aktionärsrichtlinie – Teilnahme an der Hauptversammlung auf elektronischem Wege – in deutsches Recht umzusetzen?

Die Bundesregierung hat sich in den Verhandlungen auf Ratsebene für diese Regelung eingesetzt. Sie entspricht den Forderungen der Regierungskommission Corporate Governance, in deren Abschlussbericht aus dem Jahr 2001 (siehe Bundestagsdrucksache 14/7517, dort D, Kap. 3, I, Randz. 115) bereits ein Formulierungsvorschlag gemacht worden ist.

11. Welche Folgen für das deutsche Recht leitet die Bundesregierung aus den Vorgaben der Aktionärsrichtlinie zur Stimmrechtsvertretung ab?

Auch zu dieser Frage wird auf die Antwort zu den Fragen 5 und 6 verwiesen. Sicher ist aber, dass für die Vollmachtserteilung künftig keine Schriftform mehr verlangt werden kann (bisher § 134 Abs. 3 Satz 2 des Aktiengesetzes – AktG), es ist auch Textform (§ 126b des Bürgerlichen Gesetzbuches) zuzulassen. Diese Form wird auch für die bislang keinem Formerfordernis unterliegende Vollmachtserteilung an Kreditinstitute und vergleichbare professionelle Stimmrechtsvertreter (§ 135 Abs. 1 Satz 1, Abs. 9 Satz 1 AktG) vorgeschrieben werden müssen, was in der Praxis aber keinen Unterschied bedeuten wird. Die Textform ist außerdem für den Widerruf der Vollmachtserteilung vorzusehen.

12. Wie plant die Bundesregierung, die Vorgaben des Artikels 12 der Aktionärsrichtlinie – Abstimmung per Brief – in deutsches Recht umzusetzen?

In diesem Punkt wird Umsetzungsbedarf gesehen, eine Abstimmung in absentia wird in deutsches Recht umzusetzen sein. Im Übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 5 und 6 verwiesen.

13. Wird die Bundesregierung von Artikel 3 der Aktionärsrichtlinie Gebrauch machen und weitere Verpflichtungen für Gesellschaften einführen oder sonst weitere Maßnahmen ergreifen, um die Ausübung der in der Aktionärsrichtlinie genannten Rechte durch die Aktionäre zu erleichtern?

Hierzu wird auf die Antwort zu den Fragen 5 und 6 verwiesen und ferner darauf, dass das deutsche Recht auf diesem Gebiet bereits weit entwickelt ist.

14. Wird die Bundesregierung im Rahmen des Umsetzungsgesetzes weitere Änderungen insbesondere im Aktiengesetz vornehmen, die nicht in direktem oder indirektem Zusammenhang mit der Umsetzung der Richtlinie stehen, und wenn ja, welche werden dies sein?

Es könnte sich anbieten, im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie, die sich auf das Recht der börsennotierten Gesellschaften bezieht, andere das Aktienrecht betreffende Fragen, die einer Regelung bedürfen, gleich mit zu bearbeiten. Dabei kann es sich z. B. um Teile der geänderten zweiten gesellschaftsrechtlichen Richtlinie handeln, aber auch um weitere Themen, die derzeit noch nicht im Einzelnen feststehen.

15. Bei welchen Regelungen plant die Bundesregierung, über die Vorgaben der Aktionärsrichtlinie hinauszugehen, und aus welchen Gründen?

Grundsätzlich ist nicht geplant, über die Richtlinie hinauszugehen, sofern dies zu einer Erschwernis für die Beteiligten führen würde. Denkbar ist aber z. B. eine Gleichbehandlung von börsennotierter Gesellschaft und nichtbörsennotierter Gesellschaft, wo dies sinnvoll ist und die Richtlinie wegen der Beschränkung ihres Anwendungsbereichs nur die börsennotierte Gesellschaft anspricht. Auf die Antwort zu den Fragen 5 und 6 wird verwiesen.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333